
750.2
**Ausführungsbestimmungen zur
Abfallverordnung**

Gemeinderatsbeschluss Nr. 268 vom 10. November 2020

Inkraftsetzung per 1. Januar 2021



Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung

vom 10. November 2020

In Kraft seit 1. Januar 2021



Inhaltsverzeichnis

I.	EINLEITUNG.....	3
I.1	Gegenstand.....	3
I.2	Definition der Abfallarten.....	3
II.	KEHRICHT UND SPERRGUT.....	3
II.1	Kehrichtabfuhr.....	3
II.2	Behältnisse für Kehricht.....	3
II.3	Sperrgutabfuhr.....	4
II.4	Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut.....	4
III.	SEPARATABFÄLLE.....	5
III.1	Abfahren für Separatabfälle.....	5
III.2	Bereitstellung der Separatabfälle.....	5
III.3	Sammelstelle für Separatabfälle.....	5
III.4	Entsorgung über den Handel.....	6
III.5	Separatabfälle aus Unternehmen.....	6
IV.	SONDERABFÄLLE.....	6
IV.1	Entsorgung von Sonderabfällen.....	6
V.	WEITERE DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDE.....	7
V.1	Häckselservice.....	7
VI.	INKRAFTTRETEN.....	7

Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen:

I. EINLEITUNG

I.1 Gegenstand

Ziff. 1 Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln Organisation und Durchführung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

I.2 Definition der Abfallarten

Ziff. 2 Haushaltkehricht: vermischte, brennbare Abfälle aus Haushalten.

Ziff. 3 Gewerbekehricht: vermischte, brennbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

Ziff. 4 Sperrgut: Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Ziff. 5 Grüngut: biogene Abfälle aus Haushalt und Garten

Ziff. 6 Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer Behandlung zugeführt werden.

Ziff. 7 Sonderabfälle: Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind.

II. KEHRICHT UND SPERRGUT

II.1 Kehrlichtabfuhr

Ziff. 8 Haushaltkehricht wird einmal wöchentlich abgeführt. Der Abfuhrtag ist dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

Ziff. 9 Der Gewerbekehricht wird zusammen mit dem Haushaltkehricht abgeführt.

II.2 Behältnisse für Kehrlicht

Ziff. 10 Für Haushaltkehricht dürfen nur die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrlichtsäcke (IGKSG) verwendet werden. Diese sind ordentlich zu verschliessen. Die Kehrlichtsäcke dürfen nicht schwerer sein als 25 kg.

Ziff. 11 Die Kehrlichtsäcke müssen in Containern oder an den Sammelpunkten entlang der Sammelroute bereitgestellt werden. In die Container dürfen keine losen Abfälle geworfen werden.

- Ziff. 12 Für Wohnhäuser ab vier Wohnungen müssen Kehricht und Grüngut in Norm-Containern bereitgestellt werden.
- Ziff. 13 Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können dazu verpflichtet werden, ihren Kehricht in Containern für Gewerbekehricht bereitzustellen.
- Ziff. 14 Die Container für Gewerbekehricht müssen mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sein.
- Ziff. 15 Die Container sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümer, Adresse). Sie müssen sauber gehalten werden und umschlagfähig sein. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.
- Ziff. 16 Ein Container gilt dann als umschlagfähig, wenn er rollbar ist sowie die Seitengriffe, die Griffe am Deckel, der Deckel selbst, die Scharniere des Deckels und das Kippschloss intakt sind.

II.3 Sperrgutabfuhr

- Ziff. 17 Sperrgut aus Haushalten und Unternehmen ist mit Sperrgutmarken zu versehen und der Kehrichtabfuhr mitzugeben.
- Ziff. 18 Sperrgut darf die Maximallänge von 1.5 m und das Maximalgewicht von 25 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.
- Ziff. 19 Nicht brennbare Teile, wie z.B. Metalle, sind vorgängig soweit möglich zu entfernen.

II.4 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut

- Ziff. 20 Kehrichtsäcke dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden und bis spätestens um 06.30 Uhr.
- Ziff. 21 Container, welche mehr als 3 m von der Sammelroute entfernt stehen, sind zur Leerung an die Strasse zu stellen.
- Ziff. 22 Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten sowie der Strassensichtbereich nicht blockiert wird. Bei Unfällen infolge Nichtbeachtens dieser Vorschriften haftet der Inhaber der Abfälle. Der Verkehr sowie der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.
- Ziff. 23 Alle Container, welche nicht über ein Kippschloss verfügen, sind unverschlossen bereitzustellen.
- Ziff. 24 Von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.
- Ziff. 25 Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, die Abfälle stehen zu lassen, wenn diese oder die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Bestimmung entsprechen. Nach dem dritten Mal werden die Abfälle frühestens übernächstes Mal wieder abgeführt.

Ziff. 26 Liegenschaften an Fusswegen, kurzen Verbindungsstrassen, Sackgassen ohne Wendepplatz sowie abgelegene Liegenschaften werden von der Kehrrihtabfuhr nicht angefahren. Die Abfälle dieser Liegenschaften sind im nächsten öffentlichen Container oder an der nächstgelegenen Stelle der Sammelroute bereitzustellen.

III. SEPARATABFÄLLE

III.1 Abfahren für Separatabfälle

Ziff. 27 Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Abfahren an:

- a. Grüngut
- b. Papier

Die Abfuhrfrequenzen sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

Ziff. 28 Grüngut darf ausschliesslich in Normbehältern (120 bis 800 Liter) oder in Bündeln bereitgestellt werden. Für gebündeltes, mit Grüngutmarken versehenes Grüngut gilt eine Höchstlänge von 2 m und ein Gewicht von maximal 25 kg pro Bündel. Grüngut, welches lose, in Kübeln, Säcken oder in anderen Behältern bereitgestellt wird, wird nicht mitgenommen. Container, welche weniger als zu einem Drittel gefüllt sind, werden nicht geleert.

Ziff. 29 Papier ist gebündelt und von Fremdstoffen befreit bereitzustellen.

III.2 Bereitstellung der Separatabfälle

Ziff. 30 Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten sinngemäss die Bestimmungen von Ziff. 20 bis 26.

III.3 Sammelstelle für Separatabfälle

Ziff. 31 Die Sammelstelle steht ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Die zuständige Abteilung der Politischen Gemeinde Rafz ergreift Massnahmen zur Verhinderung von Missbrauch durch Unberechtigte.

Ziff. 32 Folgende Separatabfälle können an der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde abgegeben werden:

- a. Aluminium und Stahlblech
- b. Aluminium-Kapseln und -Pads
- c. Glas
- d. Karton
- e. Metalle
- f. Mineralische Abfälle (Grubengut)
- g. Öl
- h. Papier
- i. Textilien / Schuhe

Ziff. 33 In der Sammelstelle dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind und welche ohne Gewaltanwendung in die Sammelbehälter passen. Das Stehen lassen von Separatabfällen, für die keine bezeichneten Sammelbehälter vorhanden sind oder die nicht in die Sammelbehälter passen, die Entsorgung in den falschen Sammelbehältern sowie von Kehricht oder Sperrgut ist verboten.

Ziff. 34 Bei der Benützung der Sammelstelle ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

III.4 Entsorgung über den Handel

Ziff. 35 Folgende Separatabfälle sind über den Handel zu entsorgen:

- a. Batterien
- b. Elektrogeräte
- c. Leuchtmittel
- d. PET-Getränkeflaschen
- e. Plastikflaschen aus anderen Kunststoffen als PET
- f. Pneus
- g. Styropor/Sagex

III.5 Separatabfälle aus Unternehmen

Ziff. 36 Kleine Mengen Separatabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können im Einverständnis mit der Gemeinde über die Wertstoffsammelstelle und/oder die Abfahren der Gemeinde entsorgt werden.

Ziff. 37 Grössere Mengen Separatabfälle sind durch die Unternehmen selbst zu entsorgen.

IV. SONDERABFÄLLE

IV.1 Entsorgung von Sonderabfällen

Ziff. 38 Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Unternehmen zuzuführen, welches über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Ziff. 39 Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammelaktion für Sonderabfälle durch. Dort kann Sonderabfall (kein Altöl) aus Haushalten bis maximal 20 kg pro Person kostenlos abgegeben werden. Die Daten sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

Ziff. 40 Bis maximal 20 kg Sonderabfälle aus Betrieben mit weniger als 10 Vollzeitstellen können über die Sammelaktion der Gemeinde oder über die kantonale Sammelstelle entsorgt werden. Die Entsorgung grösserer Mengen Sonderabfälle muss von diesen Betrieben selbst organisiert werden. Auch Betriebe mit mehr als 10 Vollzeitstellen müssen ihre Sonderabfälle selbst entsorgen.

V. WEITERE DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDE

V.1 Häckselervice

Ziff. 41 Die Gemeinde bietet im Frühjahr und im Herbst Häckselaktionen an. Die entsprechenden Anmeldeformulare und Daten sind dem Entsorgungskalender angeheftet.

VI. INKRAFTTRETEN

Ziff. 42 Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Abfallverordnung in Kraft.

Rafz, 10. November 2020

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Kurt Altenburger Marc Bernasconi

Legende

Mit GRB Nr. 268 vom Dienstag, 10. November 2020 hat der Gemeinderat Rafz die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz genehmigt.

Amtliche Publikation

Gemeinderatsbeschluss am Freitag, 13. November 2020